

### **268            Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Neuerlass und Inkraftsetzung per 1. Januar 2021**

---

#### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung dem Neuerlass der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz zugestimmt. Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 genehmigte zudem das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung verabschiedete Abfallverordnung.

Vorliegend sollen nun die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung festgelegt werden, welche der Gemeindeversammlung zusammen mit der Abfallverordnung am 2. Dezember 2019 bereits einmal zur Kenntnis gebracht wurden.

#### **Änderung Ausführungsbestimmungen gegenüber der Version vom 2. Dezember 2019**

Das Jahr 2020 hat mit den Massnahmen rund um COVID-19 und der diesbezüglichen Einschränkung des Benutzerkreises der Sammelstelle Rafz klar aufgezeigt, dass in Rafz auch viele Auswärtige an der Sammelstelle entsorgen.

Da die Rafzer Entsorgung durch die Rafzer Bevölkerung und die ortsansässigen Betriebe finanziert wird, soll die Sammelstelle ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung stehen.

Daher wurden die Ausführungsbestimmungen mit Ziff. 31 ergänzt; am übrigen Inhalt wurde gegenüber der Version vom 2. Dezember 2019 keine Änderungen vorgenommen.

#### **Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz**

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

##### **I.            EINLEITUNG**

##### **I.1            Gegenstand**

Ziff. 1        Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln Organisation und Durchführung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

##### **I.2            Definition der Abfallarten**

Ziff. 2        Haushaltkehricht: vermischte, brennbare Abfälle aus Haushalten.



- Ziff. 3 Gewerbekehricht: vermischte, brennbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
- Ziff. 4 Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
- Ziff. 5 Grüngut: biogene Abfälle aus Haushalt und Garten.
- Ziff. 6 Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer Behandlung zugeführt werden.
- Ziff. 7 Sonderabfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

## II. KEHRICHT UND SPERRGUT

### II.1 Kehrlichtabfuhr

- Ziff. 8 Haushaltkehricht wird einmal wöchentlich abgeführt. Der Abfuhrtag ist dem Entsorgungskalender zu entnehmen.
- Ziff. 9 Der Gewerbekehricht wird zusammen mit dem Haushaltkehricht abgeführt.

### II.2 Behältnisse für Kehrlicht

- Ziff. 10 Für Haushaltkehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrlichtsäcke (IGKSG) verwendet werden. Diese sind ordentlich zu verschliessen. Die Kehrlichtsäcke dürfen nicht schwerer sein als 25 kg.
- Ziff. 11 Die Kehrlichtsäcke müssen in Containern oder an den Sammelpunkten entlang der Sammelroute bereitgestellt werden. In die Container dürfen keine losen Abfälle geworfen werden.
- Ziff. 12 Für Wohnhäuser ab vier Wohnungen müssen Kehrlicht und Grüngut in Norm-Containern bereitgestellt werden.
- Ziff. 13 Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können dazu verpflichtet werden, ihren Kehrlicht in Containern für Gewerbekehricht bereitzustellen.
- Ziff. 14 Die Container für Gewerbekehricht müssen mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sein.
- Ziff. 15 Die Container sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse). Sie müssen sauber gehalten werden und umschlagfähig sein. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.
- Ziff. 16 Ein Container gilt dann als umschlagfähig, wenn er rollbar ist sowie die Seitengriffe, die Griffe am Deckel, der Deckel selbst, die Scharniere des Deckels und das Kippverschluss intakt sind.

### II.3 Sperrgutabfuhr

- Ziff. 17 Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen ist mit Sperrgutmarken zu versehen und der Kehrlichtabfuhr mitzugeben.
- Ziff. 18 Sperrgut darf die Maximallänge von 1.5 m und das Maximalgewicht von 25 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

- Ziff. 19 Nicht brennbare Teile, wie z.B. Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.
- II.4 Bereitstellung von Kehrriech und Sperrgut
- Ziff. 20 Kehrriechsäcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden und bis spätestens um 06.30 Uhr.
- Ziff. 21 Container, welche mehr als 3 m von der Sammelroute entfernt stehen, sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- Ziff. 22 Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten sowie der Strassensichtbereich nicht blockiert wird. Bei Unfällen infolge Nichtbeachtens dieser Vorschriften haftet der Inhaber der Abfälle. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.
- Ziff. 23 Alle Container, welche nicht über ein Kippschloss verfügen, sind unverschlossen bereitzustellen.
- Ziff. 24 Von der Kehrriechabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- Ziff. 25 Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, die Abfälle stehen zu lassen, wenn diese oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Bestimmung entsprechen. Nach dem dritten Mal werden die Abfälle frühestens übernächstes Mal wieder abgeführt.
- Ziff. 26 Liegenschaften an Fusswegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendeplatz sowie abgelegene Liegenschaften werden von der Kehrriechabfuhr nicht angefahren. Die Abfälle dieser Liegenschaften sind im nächsten öffentlichen Container oder an der nächstgelegenen Stelle der Sammelroute bereitzustellen.
- III. SEPARATABFÄLLE
- III.1 Abfahren für Separatabfälle
- Ziff. 27 Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Abfahren an:
- a. Grüngut
  - b. Papier
- Die Abfuhrfrequenzen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.
- Ziff. 28 Grüngut darf ausschliesslich in Normbehältern (120 bis 800 Liter) oder in Bündeln bereitgestellt werden. Für gebündeltes, mit Grüngutmarken versehenes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 2 m und ein Gewicht von maximal 25 kg pro Bündel. Grüngut, welches lose, in Kübeln, Säcken oder in anderen Behältern bereitgestellt wird, wird nicht mitgenommen. Container, welche weniger als zu einem Drittel gefüllt sind, werden nicht geleert.
- Ziff. 29 Papier ist gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.
- III.2 Bereitstellung der Separatabfälle
- Ziff. 30 Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen von Ziff. 20 bis 26.
- III.3 Sammelstelle für Separatabfälle
- Ziff. 31 Die Sammelstelle steht ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die zuständige Abteilung der Politischen Gemeinde Rafz ergreift Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch durch Unberechtigte.

- Ziff. 32 Folgende Separatabfälle können an der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden:
- a. Aluminium und Stahlblech
  - b. Aluminium-Kapseln und -Pads
  - c. Glas
  - d. Karton
  - e. Metalle
  - f. Mineralische Abfälle (Grubengut)
  - g. Öl
  - h. Papier
  - i. Textilien / Schuhe

Ziff. 33 In der Sammelstelle dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind und welche ohne Gewaltanwendung in die Sammelbehälter passen. Das Stehen lassen von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelbehälter vorhanden sind oder die nicht in die Sammelbehälter passen, die Entsorgung in den falschen Sammelbehältern sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.

Ziff. 34 Bei der Benützung der Sammelstelle ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

#### III.4 Entsorgung über den Handel

Ziff. 35 Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:

- a. Batterien
- b. Elektrogeräte
- c. Leuchtmittel
- d. PET-Getränkeflaschen
- e. Plastikflaschen aus anderen Kunststoffen als PET
- f. Pneus
- g. Styropor/Sagex

#### III.5 Separatabfälle aus Unternehmen

Ziff. 36 Kleine Mengen Separatabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Wertstoffsammelstelle und/oder die Abfahren der Gemeinde entsorgt werden.

Ziff. 37 Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Unternehmen selbst zu entsorgen.

#### IV. SONDERABFÄLLE

##### IV.1 Entsorgung von Sonderabfällen

Ziff. 38 Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Ziff. 39 Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall (kein Altöl) aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Person kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 40 Bis maximal 20 kg Sonderabfälle aus Betrieben mit weniger als 10 Vollzeitstellen können über die Sammelaktion der Gemeinde oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Die Entsorgung grösserer Mengen Sonderabfälle muss von diesen Betrieben selbst organisiert werden. Auch Betriebe mit mehr als 10 Vollzeitstellen müssen ihre Sonderabfälle selbst entsorgen.

## V. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE

### V.1 Häckselservice

Ziff. 41 Die Gemeinde bietet im Frühjahr und im Herbst Häckselaktionen an. Die entsprechenden Anmeldeformulare und Daten sind dem Entsorgungskalender angeheftet.

## VI. INKRAFTTRETEN

Ziff. 42 Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Abfallverordnung in Kraft.

### Erwägungen

Formell sieht das AWEL vor, durch die Legislative (Gemeindeversammlung) eine Abfallverordnung zu erlassen und gestützt darauf durch die Exekutive (Gemeinderat) die Ausführungsbestimmungen und das Gebührenreglement festzulegen.

Gemäss Art. 7, Vollzug, der neuen Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung.

Nach Rücksprache mit dem AWEL kann der Benutzerkreis der Sammelstelle in der Abfallverordnung oder den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

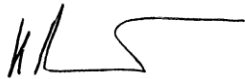
### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz werden genehmigt.
2. Die Ausführungsbestimmungen werden, zusammen mit der Abfallverordnung und dem entsprechenden Gebührenreglement, auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
3. Die Stv. Gemeindeschreiber wird gebeten, die amtliche Publikation vorzunehmen.
4. Rechtsmittelbelehrung:  
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Urteile des Bezirkesrates sind grundsätzlich kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - K3.C Neue Abfallverordnung Politische Gemeinde Rafz
 Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:
  - Werk-, Forst- und Landwirtschaftsvorsteher Markus Berger
  - Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
  - Bereichsleiterin Gebühren- und Bestattungswesen Margrit Fritschi (bis 31.12.2020)
  - Verantwortliche Gebührenwesen Rita Bernhard (ab 01.01.2021)
  - Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann

**Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Versandt: 13. November 2020